

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Dormagen

vom 21.12.2006, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17.12.2021

Aufgrund der §§ 7, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005, S. 15, SGV. NRW. 641), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.03.2021 (GV. NRW. S. 348) hat der Rat der Stadt Dormagen am 16.12.2021 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

- (1) Die Stadt Dormagen bildet eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung für die Gebäudewirtschaft. Sie wird als ein organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich eigenständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.
- (2) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe, ist die bedarfsgerechte Versorgung der Organisationseinheiten und Dienstleistungsbereiche der Stadt Dormagen im Rahmen einer zentralen Bewirtschaftung und Unterhaltung von bebauten städtischen Liegenschaften, Verwaltungsgebäuden, Schulen, Gebäuden des Brandschutzes und Rettungswesens, Kultur- und Bildungseinrichtungen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, sozialen Einrichtungen, Sporteinrichtungen sowie sonstigen Gebäuden, die der Stadt Dormagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen, einschließlich dazugehöriger Außenanlagen.
- (3) Der Betriebszweck umfasst - unter Berücksichtigung energetischer sowie sicherheitstechnischer Aspekte - auch die Planung, den Neu- und Umbau, die Instandsetzung, Instandhaltung, Sanierung und Modernisierung, die An- und Vermietung der in Abs. 2 genannten Liegenschaften sowie die Sicherstellung der infrastrukturellen Dienste, insbesondere Haus- und Reinigungsdienste, sowie alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte.
- (4) Der Betrieb erhält den Namen „Eigenbetrieb Dormagen“. Die Kurzbezeichnung lautet „ED“.
- (5) Der „Eigenbetrieb Dormagen“ wird nach den gesetzlichen Vorschriften unter entsprechender Anwendung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des „Eigenbetriebs Dormagen“ wird auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters vom Rat der Stadt Dormagen die Betriebsleitung bestellt.
- (2) Der „Eigenbetrieb Dormagen“ wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die GO NRW, EigVO NRW oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

- (3) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Baumaßnahmen und Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen.
- (4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des „Eigenbetriebs Dormagen“ verantwortlich und hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung anzuwenden. Ausgenommen sind die Maßnahmen, die nicht in der Entscheidungsmacht der Betriebsleitung liegen. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (5) In den Angelegenheiten des „Eigenbetriebs Dormagen“ vertritt die Betriebsleitung die Gemeinde, sofern die GO NRW oder die EigVO NRW keine andere Regelung treffen.
- (6) Die Betriebsleitung hat der Kämmerin oder dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisstatistik und die Kostenrechnung zuzuleiten; sie hat ihr oder ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des „Eigenbetriebs Dormagen“ rechtzeitig zu unterrichten und ihr oder ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 3 Betriebsausschuss

- (1) Der Rat bildet für den „Eigenbetrieb Dormagen“ und die „Technischen Betriebe Dormagen“ einen gemeinsamen Betriebsausschuss nach § 5 Abs. 1 S. 2 EigVO NRW.
- (2) Der Betriebsausschuss wird gemäß § 57 in Verbindung mit § 58 GO NRW vom Rat gebildet.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW und die EigVO übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss über die vom Rat der Stadt Dormagen ausdrücklich übertragenen Aufgaben.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.

§ 4 Rat der Stadt Dormagen

Der Rat der Stadt Dormagen entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW, die EigVO NRW oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 5 Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung, insbesondere zur Einhaltung übergeordneter Verwaltungsziele, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Er kann dem „Eigenbetrieb Dormagen“ Aufgaben übertragen, die in engem Zusammenhang mit seinem Zweck stehen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind dem „Eigenbetrieb Dormagen“ grundsätzlich aus dem Haushalt der Stadt Dormagen zu erstatten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung bereitet im Benehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Vorlagen für den Betriebsausschuss und Rat vor.

§ 6 Personalangelegenheiten

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des „Eigenbetriebs Dormagen“. Die Beschäftigten werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Rahmen der Regelungen in der Hauptsatzung eingestellt, entlassen, ein-, höher- und rückgruppiert bzw. befördert, ernannt oder in den Ruhestand versetzt.
- (2) Die im „Eigenbetrieb Dormagen“ beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des „Eigenbetriebs Dormagen“ geführt.

§ 7 Vertretung des „Eigenbetriebs Dormagen“

- (1) Unbeschadet der den anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse wird die Stadt Dormagen in den Angelegenheiten des „Eigenbetriebs Dormagen“ durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Stadt Dormagen - Eigenbetrieb Dormagen“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, sein/e Vertreter/in „In Vertretung“ sowie die übrigen Beschäftigten „Im Auftrag“.
- (3) In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister - Eigenbetrieb Dormagen -“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung bekannt gemacht.

§ 8 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Stammkapital

Das Stammkapital des „Eigenbetriebs Dormagen“ beträgt 50.000 €.

§ 10 Wirtschaftsplan

- (1) Der „Eigenbetrieb Dormagen“ hat gem. § 14 EigVO NRW vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und gem. § 18 EigVO NRW der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.
- (2) Auszahlungen für verschiedene Vorhaben des Vermögensplans, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben der im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben, die 1.000.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss und das Beteiligungsmanagement sind unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und das Beteiligungsmanagement der Stadt Dormagen unverzüglich zu unterrichten.

Eine Gefährdung des Erfolgs ist immer dann zu befürchten, wenn die Abweichungen nicht durch Veränderungen an anderer Stelle aufgefangen werden können.

Den Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, der Betriebsausschuss und das Beteiligungsmanagement unverzüglich zu unterrichten. Gefährdende Mehraufwendungen sind immer dann gegeben, wenn zusätzliche Aufwendungen entstehen, denen keine Mehreinnahmen oder anderweitige Einsparungen gegenüberstehen.

Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und die der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss und das Beteiligungsmanagement sind unverzüglich zu unterrichten.

- (4) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden oder im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen

vorgesehen werden sollen oder eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

§ 11 Zwischenberichte

- (1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss des „Eigenbetriebs Dormagen“ und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Stadt Dormagen vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Quartalsende, über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
- (2) Die Betriebsleitung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des „Eigenbetriebs Dormagen“ gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

- (1) Der Jahresabschluss gem. § 21 EigVO NRW, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.
- (2) Die Gesamtbezüge und Leistungszusagen der Betriebsleitung und der Mitglieder des Betriebsausschusses werden entsprechend der Regelung des § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO im Anhang zum Jahresbericht veröffentlicht.
- (3) Die Rechnungsprüfung der Stadt Dormagen wird mit der Innenrevision des Betriebes beauftragt. Diesem stehen die Rechte gemäß § 54 HGrG zu. Die Abschlussprüfung muss den Anforderungen des § 53 HGrG genügen.

§ 13 Personalvertretung

Der „Eigenbetrieb Dormagen“ bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle, so dass der Personalrat der Stadt Dormagen auch die Personalvertretung für den „Eigenbetrieb Dormagen“ übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 14 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den „Eigenbetrieb Dormagen“. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 15 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Dormagen, den 17.12.2021

Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Dormagen vom 21.12.2006, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17.12.2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW):

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 17.12.2021

Erik Lierenfeld
Bürgermeister

Hinweise:

1. Die Satzung vom 21.12.2006 wurde im Rheinischen Anzeiger öffentlich bekanntgemacht und ist am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft getreten.
2. Die 1. Änderungssatzung wurde am 14.05.2008 im Rheinischen Anzeiger öffentlich bekanntgemacht und ist am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft getreten.
3. Die 2. Änderungssatzung wurde am 14.03.2012 im Rheinischen Anzeiger öffentlich bekanntgemacht und ist am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft getreten.
4. Die 3. Änderungssatzung 10.02.2017 wurde am 15.02.2017 im Rheinischen Anzeiger öffentlich bekanntgemacht und ist am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft getreten.